

Kunden-Nr. _____

Auftrag zur Strombelieferung durch die Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH

(nachfolgend Versorger genannt)

Unterkotzauer Weg 25, 95028 Hof, Telefon: 09281 812-399, Fax: 09281 812-370, E-Mail: vertrieb@stadtwerke-hof.de, Reg.-Gericht Hof: HRB 2927

Kunde, (siehe Anlage 1 Anmeldung)

(nachfolgend Kunde genannt)

A) Tarifdaten

gültig ab 01.04.2026

1. Preise bei Vertragsbeginn

(inkl. 19 % MwSt.)

Arbeitspreis	25,13 ct/kWh
Grundpreis je Kundenanlage	19,82 €/Monat

2. Preisänderung

Es gelten die allgemeinen Preisanpassungsregelungen gemäß Abschnitt V., Ziffer 2.4. der ASB

3. Vertragslaufzeit, Verlängerung, Kündigungsfrist

3.1 Vertragslaufzeit	unbestimmt
3.2 Verlängerung	entfällt
3.3 Kündigungsfrist	1 Monat zum Monatsende

B) Vertragsdaten

1. Vertragsgegenstand und Tarif

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung der vorangegebenen Entnahmestelle(n) des/der Kunden (nachfolgend nur Kunde genannt) durch den Versorger außerhalb der Grund- oder Ersatzversorgung mit Strom gemäß dem vorliegenden Vertrag, den Allgemeinen Stromlieferbedingungen (ASB) des Versorgers sowie dem zwischen den Parteien konkret vereinbarten Tarif.

1.2. Tarif im Sinne dieses Vertrages umfasst die Regelungen unter A) Tarifdaten im vorliegenden Vertrag und die ASB.

1.3. Der Vertrag soll in Textform abgeschlossen werden und umfasst nicht den Anschluss des Kunden an das öffentliche Verteilernetz und auch nicht die Anschlussnutzung durch den Kunden, wofür gesonderte Verträge bestehen oder abgeschlossen werden müssen.

2. Preise und deren Anpassung

Die Preise für Stromlieferungen im Rahmen dieses Vertrages richten sich nach dem zwischen dem Kunden und dem Versorger konkret vereinbarten Tarif. Für weitere Leistungen des Versorgers im Rahmen dieses Vertrages gelten die diesbezüglichen Angaben im Preisblatt „Sonstige Leistungen“ (Anlage 3).

2.1. Bezüglich Preisanpassungen gilt gemäß dem zwischen dem Kunden und dem Versorger konkret vereinbarten Tarif entweder ein Festpreis nach Abschnitt V., Ziffer 2.2. der ASB, eine eingeschränkte Preisgarantie gemäß Abschnitt V., Ziffer 2.3. der ASB oder es gelten die allgemeinen Preisänderungsregelungen gemäß Abschnitt V., Ziffer 2.4. der ASB. Bei Preisanpassungen nach Abschnitt V., Ziffer 2.4 der ASB gilt zusätzlich Ziffer 2.5 der ASB.

2.2. Über einseitige Preisänderungen wird der Versorger den Kunden spätestens zwei Wochen - bei Haushaltskunden spätestens einen Monat - vor dem Eintritt der beabsichtigten Änderung unmittelbar informieren.

3. Rechtsverbindliche Erklärungen per E-Mail

Der Versorger ist berechtigt und der Kunde damit einverstanden, dass der Versorger auch über die ihm vom Kunden mitgeteilte

E-Mail-Adresse gegenüber dem Kunden rechtsverbindliche Erklärungen abgibt, z. B. auch zu Preisanpassungen oder die Zusendung von Rechnungen. Gleiches gilt auch für das Recht des Kunden, rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber dem Versorger abzugeben, z. B. eine Kündigung oder einen Widerspruch. Beide Parteien werden ihren Spam-Filter möglichst so einstellen, dass E-Mails der anderen Partei nicht abgefangen werden.

4. Lieferbeginn

4.1. Gewünschter Lieferbeginn ist der Wochentag, der vom Kunden dem Versorger insofern benannt wird.

4.2. Ist dem Versorger der vom Kunden gewünschte Lieferbeginn nicht möglich, wird er den Kunden darüber unverzüglich in Textform informieren und diesem mitteilen, zu welchem Zeitpunkt der Versorger die vom Kunden gewünschte Belieferung tatsächlich aufnehmen kann, ohne dass diese zeitliche Verschiebung des tatsächlichen Lieferbeginns die Wirksamkeit des Vertrages, dessen rechtlichen Beginn und dessen Laufzeit berührt.

5. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Versorger mit Unterzeichnung des Vertrages - jederzeit und in Textform für die Zukunft widerrufbar - damit, im Namen und im Auftrag des Kunden den Stromliefervertrag des Kunden mit seinem aktuellen Lieferanten zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen sowie eine dort bestehende Lastschriftermächtigung zu widerrufen, ebenso dazu - sofern noch nicht bestehend und nichts anderes vereinbart ist - die für die Durchführung der Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem Netzbetreiber abzuschließen, ohne dass der Versorger zu solchen Vertragsschlüssen verpflichtet ist. Sollten dem Kunden durch den Abschluss eines solchen Vertrages Kosten entstehen, wird er vorher vom Versorger darüber informiert und die Zustimmung des Kunden dazu eingeholt.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages und dessen Rücksendung an den Versorger erteilt der Kunde an den Versorger einen entsprechenden Auftrag zur Belieferung des Kunden mit Strom (= Angebot des Kunden) an dessen Entnahmestelle(n). Der Vertrag kommt zustande (= Annahme), sobald der Versorger den entsprechenden Auftrag des Kunden diesem gegenüber in Text- oder Schriftform annimmt, spätestens mit dem Beginn der Versorgung der vertragsgegenständlichen Entnahmestelle(n) mit Strom durch den Versorger.

X

.....
Kunde / Ehegatten

.....
Ort, Datum

Die vollständige Widerrufsbelehrung für Verbraucher erfolgt in Abschnitt VII., Ziffer 3. der ASB

Anlagen: Anmeldung (Anlage 1) - ASB (Anlage 2) - Preisblatt „Sonstige Leistungen“ der Stadtwerke Hof (Anlage 3)

Stand: 12/2024

© Kanzlei für Energierecht, Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.

Durch die Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH auszufüllen: Geprüft und bearbeitet

Datum

HZ